

Die Zeit der Mediationsverfassung 1803-1813 : besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen : Münzprägungen im Kanton St. Gallen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **22 (1920)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Deputationen ihren hohen Kommitenten mit Beförderung vorgelegt, und Hochdieselben ersucht werden, ihre Ratifikation oder ihren Entschluss spätestens bis zum 20. Oktober (1807) einander gegenseitig mitzuteilen. »

3. — Münzprägungen im Kanton St. Gallen.

Im Jahre 1807 hatte sich der Kanton *St. Gallen* entschlossen, eigene Münzen zu prägen. Als erster Münzmeister des Kantons wurde der frühere Münzmeister der Stadt St. Gallen und der nachherige Beamte des kantonalen Finanzbüreaus, Kaspar Erasmus Kunkler zum Nussbaum in St. Gallen gewählt. Als Münze diente die alte Münze der Stadt St. Gallen. Seit ca. 17 Jahren war sie ausser Betrieb gewesen, ihre Einrichtung war nach dem Zeugnis des Münzmeisters und nach einem noch vorhandenen Inventar, das aber erst 10 Jahre nach der Betriebseröffnung aufgenommen worden war, eine äusserst mangelhafte. Namentlich scheint es auch an richtigen, den neuen schweizerischen Verhältnissen entsprechenden Gewichtssätzen gefehlt zu haben. Nach seinen eigenen Angaben bediente sich der Münzmeister zur Gewichtsbestimmung der alten, in der Münze vorgefundenen Markgewichte, die früher von der städtischen und der fürststädtischen Münze benützt worden waren. Diese konnten somit den neuen Gewichtsverhältnissen keineswegs entsprechen, da St. Gallen früher das deutsche Münzgewicht angewendet hatte ¹.

Nach dem langen Stillstand des Betriebes der städtischen Münze waren keine geübten Münzarbeiter mehr vorhanden. Nicht genügend ausgebildete Arbeiter und ungelernte Tagelöhner mussten zu Arbeiten verwendet werden, die nicht nur grosse Sorgfalt, sondern auch

¹ St. Galler Münzgewicht : 1 Mark = 16 Loth, 1 Loth = 4 Quintchen, 1 Quintchen = 4 Pfennige, 1 Pfennig = 2 Heller.

gehörige Sachkenntnis erforderten, was für eine kunstgerechte Ausführung wenig Gewähr bot. In der Münze wurden während der Zeit des stärksten Verkehres bis neun Arbeiter beschäftigt. Der Taglohn war für den Sommer auf 12 Batzen und für den Winter auf 10 Batzen festgesetzt. Für Ueberstunden die notwendig wurden, zahlte man 1 Batzen die Stunde. Dazu erhielt jeder Arbeiter noch für den Vespertrunk wöchentlich 18 Kreuzer als Mostgeld. Der Münzmeister bezog einen jährlichen Gehalt von 700 Fl. Eine Instruktion für den ersten Münzmeister ist keine vorhanden, eine solche wurde erst nach Ablauf von Jahren nach der Wiedereröffnung der Münze aufgestellt. Der Münzmeister scheint überhaupt über die zu beachtenden Vorschriften und Legierungsverhältnisse nur ganz ungenügend aufgeklärt worden zu sein, wie sich an Hand der Akten feststellen lässt. Es ist dies eine Tatsache, die für die Beurteilung der vorgekommenen Unregelmässigkeiten in der Ausmünzung wohl berücksichtigt werden muss.

Folgende Münzsorten gelangten im Kanton St. Gallen zur Ausprägung : 5 Batzen oder 20 Kreuzer, 1 $\frac{1}{2}$ Batzen oder VI Kreuzer (Biesli), 1 Batzen oder 4 Kreuzer, $\frac{1}{2}$ Batzen oder 2 Kreuzer, $\frac{1}{4}$ Batzen oder 1 Kreuzer, 2 Pfennige oder $\frac{1}{2}$ Kreuzer, 1 Pfennig oder $\frac{1}{4}$ Kreuzer. Münzen von einem höhern Wert als 5 Batzen wurden vom Kanton St. Gallen keine ausgegeben.

Neben den vorstehend genannten Münzsorten gelangte noch eine talerähnliche Münze mit dem St. Gallischen Kantonswappen zur Ausgabe. Sie wird vielfach als Taler oder Neutaler bezeichnet. Dies ist aber unzutreffend. Es handelt sich hier um eine Denkmünze, die im Jahre 1810 zur Ausgabe gebracht werden sollte, um den Zöglingen der St. Gallischen Kantonsschule als Prämie verliehen zu werden¹. In Folge eines Stempelbruches, der schon

¹ Ang. Näf. *St. Gallische Denkmünzen*. St. Gallen 1871, Seite 7.

nach Herstellung weniger Stücke eintrat, musste die Prägung eingestellt werden, die Ausgabe blieb daher auf die wenigen erstellten Stücke beschränkt.

Die nähern Angaben über die Ausprägung der St. Gallischen Kantonalnünzen, über die Beachtung der von der Tagsatzung aufgestellten Vorschriften über die Ausmünzungen von Scheidemünzen und die Beschreibung der einzelnen Münzsorten und deren Varietäten findet sich im Teil III, Kantonale Münzprägungen, zusammengestellt.

Als erste Münzen wurden 1807-1808 geprägt: VI Kreuzerstücke, 1 Batzenstücke, $\frac{1}{2}$ Batzenstücke und 1 Kreuzerstücke.

4. — Anstände mit dem Landammann der Schweiz über die kantonalen Münzprägungen.

Dem Landammann der Schweiz wurden vorschriftsmässig Exemplare dieser Münzen zur Probe vorgelegt, bevor die Emission zur Ausgabe gelangte. In seinem Befund vom 12. August 1807 anerkannte er, dass diese Münzen zwar den Angaben der Regierung über Korn und Schrot entsprechen, dass sie aber nach dem *24 Guldenfuss* ausgeprägt worden seien und nicht nach den neuen schweizerischen Vorschriften¹. Es ergebe sich hieraus eine Differenz von ca. $3 \frac{1}{2} \%$ zu Ungunsten der übrigen Schweiz. Verfassungsmässig sei die Emission anderer als nach dem gesetzlichen Münzfuss geprägter Münzen unzulässig. Hier sei aber unter schweizerischem Gepräge und unter schweizerischer Benennung deutsches Geld ausgemünzt worden. Die Anwendung eines fremden Münzfusses auf schweizerische Benennungen dürfe und könne nicht geduldet werden. Die übrigen Kantone würden

¹ Siehe T. XXI, Seite 109, Ziffer 8, und Seite 118, Ergänzung zur genannten Ziffer 8.